

**Stellungnahme zur Änderung der Außerklinische
Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL): Ausnahmeregelung zur
Potenzialerhebung in § 5b (neu) [PatV: und Anpassung § 5a]**



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)	
6. November 2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Grundsätzliches	<p>Nach wie vor haben viele AKI-Patient:innen Schwierigkeiten, qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zu finden, die bereit sind und über ausreichende zeitliche Kapazitäten verfügen, um die nach § 5 AKI-RL grundsätzlich vor jeder Verordnung erforderliche Potenzialerhebung durchzuführen.</p> <p>Der bvkm begrüßt deshalb, dass der G-BA diesen Versorgungsengpass durch eine erneute Änderung der AKI-RL beheben möchte.</p>
<p>§ 5a // Übergangsregelung zur Potenzialerhebung</p> <p>Der bvkm spricht sich für den Vorschlag der PatV aus, die Übergangsregelung in § 5a bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern.</p>	<p>Den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf ist zu entnehmen, dass die Soll-Regelung trotz der positiven Entwicklung bei der Anzahl der potenzialerhebungsberechtigten Ärztinnen und Ärzte nicht zu dem erwarteten vollständigen Abbau der Bedarfsspitze in der Fläche geführt hat. Den regelmäßigen Berichten der KBV sei eine kontinuierliche aber zuletzt abflachend steigende Anzahl entsprechender Ärztinnen und Ärzte zu entnehmen. Dies deckt sich mit den Rückmeldungen von betroffenen AKI-Patient:innen, die der bvkm regelmäßig erhält.</p> <p>Der bvkm spricht sich vor diesem Hintergrund für eine Verlängerung der Übergangsregelung aus, um sicherzustellen, dass auch Neufälle, die erstmals nach dem 31. Oktober 2023 AKI-Leistungen bezogen haben, AKI verordnet bekommen können, ohne dass zuvor zwingend eine Potenzialerhebung durchgeführt wurde.</p>
<p>§ 5b (NEU) // Ausnahmeregelung</p> <p>Der bvkm befürwortet die Schaffung einer Ausnahmeregelung für sog. Bestandsfälle in einem neuen § 5b.</p>	<p>Der bvkm hält die Schaffung einer Ausnahmeregelung für sog. Bestandsfälle in einem neuen § 5b für sachgerecht. Es erscheint sinnvoll, die Quantität der formal erforderlichen Potenzialerhebungen für solche Versicherten zu reduzieren, die bereits vor dem 31. Oktober 2023 und häufig bereits über einen sehr langen Zeitraum Leistungen der AKI bezogen haben. Die Regelung betrifft insbesondere Menschen, die seit ihrer Geburt oder aufgrund einer im frühen Kindesalter (z.B. aufgrund eines Bade- oder Erstickungsunfalls) erworbenen Behinderung ihr Leben lang auf Intensivpflege angewiesen sind. Bei diesem</p>

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

6. November 2024

Personenkreis besteht die gesundheitliche Einschränkung dauerhaft bzw. verschlechtert sich häufig der Gesundheitszustand eher noch mit zunehmendem Alter. Entwöhnungspotenziale liegen bei diesen Versicherten deshalb in der Regel nicht vor. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-IPReG hatte der bvkm deshalb für diesen Personenkreis eine Ausnahme von der zwingend erforderlichen Potenzialerhebung gefordert (vgl. [Stellungnahme des bvkm zum GKV-IPReG vom 20. April 2020](#)).

Dass der individuelle Anspruch der betroffenen Versicherten auf Potenzialerhebung durch die Ausnahmeregelung nicht gemindert wird, begrüßt der bvkm nachdrücklich.

Für sinnvoll hält der bvkm die vorgeschlagene Ausnahmeregelung auch deshalb, weil die aktuell wenigen Ressourcen für Potenzialerhebungen für Patient:innen mit relativ frischem Beatmungsbedarf genutzt werden sollten, die also erst seit kurzem beatmet/kanüliert sind. Momentan belasten die langjährig Beatmeten und gesichert nicht entwöhnbaren Versicherten das System zusätzlich.

Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Bitte klicken Sie hier und geben dann den Namen der stellungnehmenden Organisation ein.

Die Anhörung findet voraussichtlich am **19.11.2024** statt

Teilnahmeoptionen	Einladung	Ihre Rückmeldung zur Teilnahme
Wir nehmen teil.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Bitte klicken Sie hier und geben dann "Wir nehmen teil." ein
Wir können derzeit nicht sagen, ob wir an der Anhörung teilnehmen.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Wir nehmen teil.

Bitte klicken Sie hier und geben dann den Namen der stellungnehmenden Organisation ein.

Die Anhörung findet voraussichtlich am [19.11.2024](#) statt

Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.	Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.	Bitte klicken Sie hier und geben dann "Wir nehmen nicht teil." ein
--	--	---